

Swiss4net Holding AG | Untermüli 11 | 6302 Zug | Schweiz

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
CH-3003 Bern

Zug, 27. März 2020

Vernehmlassung zur Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir bedanken uns für die verlängerte Möglichkeit einer Stellungnahme zur FDV Revision.

Die Swiss4net Holding AG reicht in ihrem Namen untenstehende Änderungsanträge zu Art. 78 FDV ein.

Swiss4net Holding AG ist eine Fibre To The Home Gesellschaft, welche FTTH Glasfasernetze in ländlichen und dichteren Gemeinde- und Städtegebieten der Schweiz finanziert, baut und betreibt

Begründung:

In Art. 78 ist die Rede von «Fernmeldedienstanbieterin» oder «Anbieterin von Fernmeldediensten» was nicht unserem Status als «Glasfaser-Infrastrukturanbieterin» entspricht. Wir sind jedoch gleichwohl von denen betroffen.

Unsere Änderungsanträge in **Fett** markiert:

Art. 78a *Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Rohranlagen*
unverändert.

Art. 78b *Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen*

Die Verpflichtung von Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern sowie von Anbieterinnen von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, die Mitbenutzung gebäudeinterner Anlagen nach Artikel 35b Absatz 1 FMG zu dulden, umfasst auch die Duldung:

- a. der Mitbenutzung der Stromanschlüsse;
- b. der Installation von Anlagen, die einer mitbenutzenden Anbieterin zur Erbringung ihrer Fernmeldedienste dienen.

Art. 78c Gemeinsame Regeln für die Mitbenutzung von Kabelkanalisationen und hausinternen Anlagen

¹ Stehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Informationen zu den Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen nicht zur Verfügung, so muss die Anbieterin von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, welche die Erschliessung verantwortet hat, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen.

² Anbieterinnen von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, die eine Kabelkanalisation oder eine gebäudeinterne Anlage finanziert haben, können von einer mitbenutzenden Anbieterin

für die Zeit der Nutzung eine anteilmässige Entschädigung der effektiven Herstellkosten verlangen.

³ Anbieterinnen von **Glasfaser-Infrastruktur oder** Fernmeldediensten, die Zugang zu Kabelkanalisationen oder gebäudeinternen Anlagen erhalten, tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

⁴ Entstehen einer Liegenschaftseigentümerin oder einem Liegenschaftseigentümer nachweisbare Zusatzkosten aufgrund des Zugangs oder der Mitbenutzung, kann sie oder er dafür eine Entschädigung in entsprechender Höhe von der mitnutzenden Anbieterin **von Fernmeldediensten** verlangen.

⁵ **unverändert**

Art. 79

unverändert.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit und hoffen auf Berücksichtigung unserer Änderungen.

Mit freundlichen Grüssen

Roger Heggli
Swiss4net Holding AG